



Universität Hamburg

Nr. 44 vom 14. Oktober 2008

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg  
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

### **Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Executive Master of Business Administration in Media Management“ der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät Wirtschafts- und Sozi- alwissenschaften der Universität Hamburg**

**Vom 9. Juli 2008**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. August 2008 die nach Maßgabe des Kooperationsvertrages vom 20. November 2003 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 9. Juli 2008 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Executive Master of Business Administration in Media Management“ der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg vom 26. April 2006 (Amtl. Anz. S. 2487) gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63, 64) genehmigt.

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Executive Master of Business Administration in Media Management“ der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein überdurchschnittlicher Abschluss eines Studiums der Wirtschafts-, Rechts-, Geistes- oder Sozialwissenschaften an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, ausreichende Deutsch- und Englischkenntnisse sowie eine nachgewiesene dreijährige qualifizierte Berufs- bzw. Managementenerfahrung in privaten oder öffentlichen Institutionen der Medienbranche oder in Institutionen in mediennahen Märkten wie insbesondere Telekommunikation oder Informationstechnologie, von der mindestens ein Jahr nach dem ersten Hochschulabschluss erworben wurde.

(2) Das Vorliegen ausreichender Englischkenntnisse wird nachgewiesen durch die Vorlage der Prüfungsergebnisse aus dem "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten in der "paper based" Version, 230 Punkten in der „computer based“ Version oder 90 Punkten in der „internet based“ Version oder durch den Nachweis der Absolvierung einer vergleichbaren Prüfung, wobei als äquivalente Nachweise zum TOEFL das International English Language Testing System (IELTS), das First Cambridge Certificate, das Advanced Cambridge Certificate und das Cambridge Proficiency akzeptiert werden. Alle Sprachprüfungen dürfen nicht länger als ein Jahr seit Antragstellung auf Studienzulassung zurückliegen. Das Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse ist zu belegen bei nicht deutschen Staatsangehörigen, die weniger als fünf Jahre in Deutschland leben. Als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt das Ergebnis der Zentralen Mittelstufenprüfung.

(3) Die endgültige Zulassung zum Studium erfolgt auf der Basis der vorgenannten Kriterien durch den gemeinsamen Ausschuss für den Executive Master-Studiengang Medienmanagement von Universität und Hamburg Media School (Gemeinsamer Ausschuss).“

2. In § 6 wird nach der Textstelle „oder staatlich anerkannten Hochschulen“ die Textstelle „oder an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbrachten Leistungen“ gestrichen.

veröffentlicht am 14. Oktober 2008

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2008 aufnehmen.

Hamburg, den 14. August 2008  
**Universität Hamburg**

